

### 61. Zur Frage der Rechtskraftwirkung des landwirtschaftlichen Entschuldungsplans.

Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331) — SchRG. — §§ 51, 99. Verordnung zur Durchführung der Entschuldung im Osthilfegebiet (Sechste Osthilfedurchführungsverordnung) vom 7. Juli 1933 (RGBl. I S. 464) — 6. OsthDurchfVO. — § 7.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 31. Mai 1938 i. S. Landwirtschafts- und Gewerbebank B., e. Gen. m. b. H. (Kl.) w. Witwe K. (Bekl.).  
VII 24/38.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der verstorbene Ehemann der Beklagten, Johannes K., welcher Eigentümer des Ritterguts L. war, schuldete im Juli 1931 der Klägerin auf Kontokorrent 32275,90 RM. Hierauf erhielt diese im Juli 1931 in einem nach den damaligen Osthilfevorschriften durchgeführten Umschuldungsverfahren von der Landstelle Br. 16170 RM. aus der Umschuldungshypothek ausgezahlt. Auf Grund einer am 3. August 1931 mit den Eheleuten K. getroffenen Abmachung eröffnete sie der Beklagten ein laufendes Konto, zu dessen Lasten diese am gleichen Tage 16105,90 RM. samt Zinsen an ihren Ehemann überweisen ließ, der seinerseits sich für die Ansprüche der Klägerin gegen die Beklagte aus dem ihr von der Klägerin gewährten Kredit bis zur Höhe von 16500 RM. selbstschuldnerisch verbürgte. Im Jahre 1933 kam es auf K.s Antrag gemäß § 99 SchRG. zu einer Wiederaufnahme der Umschuldung im Wege eines Osthilfe-Entschuldungsverfahrens. Die Klägerin meldete dazu einen Anspruch gegen K. aus dessen selbstschuldnerischer Bürgschaft in Höhe von noch 15650,90 RM. an. Der am 26. Mai 1936 vom Osthilfekommissar bestätigte Entschuldungsplan ging auf die ursprüngliche Forderung der Klägerin von 32275,90 RM. zurück, ordnete eine 50%ige Kürzung dieser Forderung auf 16138 RM. an und stellte fest, daß sich die Klägerin darauf die 1931 empfangenen 16170 RM. anrechnen zu lassen und daher nichts mehr zu beanspruchen

habe. Der Ehemann der Beklagten ist während des Entschuldungsverfahrens verstorben. Die Klägerin hat im ersten Rechtszug auf Feststellung geklagt, daß die Beklagte ihr aus ihrem laufenden Konto mindestens 10000 RM. schulde, im zweiten diesen Antrag auf Feststellung einer Schuld von 16109,29 RM. samt Zinsen erweitert. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos aus folgenden

#### Gründen:

Das Berufungsgericht legt die von der Klägerin mit den Eheleuten R. im August 1931 getroffenen Vereinbarungen dahin aus, daß die im Umschuldungsverfahren nicht getilgte Kontoschuld des Ehemanns R. von 16105,90 RM. samt Zinsen mit Hilfe des damals der Beklagten von der Klägerin eingeräumten Kredites habe abgedeckt, die Beklagte in Höhe dieses Betrages statt ihres Ehemanns Schuldnerin der Klägerin habe werden und ihr Ehemann für ihre Schuldverbindlichkeit der Klägerin gegenüber die selbstschuldnerische Bürgschaft habe übernehmen sollen. Das angefochtene Urteil betrachtet diese Vereinbarungen auch als ausgeführt, und von seinen in dieser Richtung getroffenen Feststellungen geht auch die Revision aus. Wenn der Vorderrichter auf die hiernach begründete Rechtslage den § 7 der 6. Osth.DurchfVo. vom 7. Juli 1933 anwenden zu können glaubt, so stellt er sich dabei auf den Standpunkt, daß diese Vorschrift allerdings den Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes als Hauptschuldner voraussetze und somit den vorliegenden Fall, wo die Hauptschuld des Betriebsinhabers gerade zum Erlöschen gebracht worden sei, an sich nicht treffe; daß aber doch im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes und die wirtschaftliche Lage die Eheleute R. auch vom Gesichtspunkt der Vereinbarungen vom August 1931 aus im Sinne der erwähnten gesetzlichen Bestimmung als Mitschuldner anzusehen seien und somit die durch den Entschuldungsplan vom 26. Mai 1936 ausgesprochene Streichung der Ansprüche der Klägerin gegen den Betriebsinhaber auch der im Fall der Befriedigung der Klägerin ihm gegenüber ersatzberechtigten Beklagten habe zugute kommen müssen.

Die Revision bekämpft diese Darlegungen des Berufungsgerichts in erster Linie deshalb, weil der neue Entschuldungsplan zu Unrecht die bereits im Jahre 1931 erloschene Kontoschuld R. als wieder-  
aufgelebt behandelt habe und weil die Klägerin an dem wieder-  
aufgenommenen Verfahren nur wegen ihrer Bürgschaftsforderung  
beteiligt gewesen sei, so daß der Entschuldungsplan ein Erlöschen  
der Kontoschuld des Ehemanns R. gar nicht habe aussprechen können.  
Indessen geht die Revision hierbei an der auf § 51 des Schulden-  
regelungsgesetzes vom 1. Juni 1933 beruhenden Rechtskraftwirkung  
des bestätigten Entschuldungsplanes vorbei, die auch der Vorberrichter  
nicht für seine Entscheidung heranzieht. Die Klägerin hatte im wieder-  
aufgenommenen Entschuldungsverfahren (§ 99 SchRG.) ihre For-  
derung aus selbstschuldnerischer Bürgschaft gemäß den Vereinbarungen  
vom August 1931 gegen die R.schen Erben angemeldet und ist dabei  
auch trotz des Hinweises der Landstelle auf die unvermeidlichen  
Zwangskürzungsmaßnahmen stehen geblieben. Im Entschuldungs-  
plan ist dann die Landstelle auf die ursprüngliche Kontoforrent-  
forderung der Klägerin zurückgegangen, hat diese um 50% gekürzt  
und auf den Rest die im Juli 1931 an die Klägerin gezahlten 16170 RM.  
verrechnet. Ob das rechtlich einwandfrei war, ist im gegenwärtigen  
Rechtsstreit nicht zu prüfen, die Einwendung der Revision, daß die  
Landstelle unrichtig verfahren sei, daher nicht zu beachten. Jedenfalls  
steht mit der Bestätigung des Entschuldungsplanes gegenüber der  
Klägerin als am Verfahren beteiligter Gläubigerin verbindlich fest,  
daß damit ihre sämtlichen Ansprüche gegen den Ehemann R. oder  
dessen Erben, sei es aus der alten Kontoforrent-, sei es aus der  
Bürgschaftsschuld erloschen sind, und daß die im Entschuldungsver-  
fahren berücksichtigte und gekürzte Forderung der Klägerin  
32275,90 RM. betragen hat, also ihre ursprüngliche Kontoforrent-  
forderung gewesen ist. Offenbar hat die Klägerin dagegen im Ent-  
schuldungsverfahren auch keinen Widerspruch erhoben.

Hat aber hiernach der bestätigte Entschuldungsplan das Fort-  
bestehen der alten Kontoforderung der Klägerin gegen den Ehe-  
mann R. zur Grundlage gehabt, so steht der Anwendung des § 7  
der 6. DsthdurchfVo. nichts im Wege. Es ist dafür ohne Belang, ob  
die Beklagte, was die Revision für erforderlich zu halten scheint,  
am Entschuldungsverfahren beteiligt gewesen ist. Mit Recht sieht

jedenfalls der Vorderrichter die Beklagte für die Zeit des Entschuldungsverfahrens als Mitschuldnerin ihres verstorbenen Ehemannes an. Denn ihre auf dem Abkommen vom August 1931 beruhende Kreditschuld an die Klägerin war in Wirklichkeit nichts anderes als die durch Vereinbarung der Klägerin mit den Eheleuten R. auf sie übertragene, nach dem ersten Umschuldungsverfahren als ungetilgt verbliebene Kontokorrentschuld ihres Ehemannes, so daß, wenn der bestätigte Entschuldungsplan die Kontoschuld des Ehemanns als noch bestehend behandelte, die Beklagte notwendigerweise in Ansehung des ihr von der Klägerin kreditierten Betrages tatsächlich Mitschuldnerin des Betriebsinhabers war. Daß die Mitschuld auf einem Gesamtschuldverhältnis beruht, verlangt der § 7 der 6. Ostb.Durchf.Wo. nicht. Dem von der Vorinstanz und der Revision aufgestellten Erfordernisse, daß der Betriebsinhaber im Sinne des erwähnten § 7 Hauptschuldner sein müsse, wäre jedenfalls durch die Stellungnahme des Entschuldungsplans genügt. Die vertragliche Gestaltung, die die Beteiligten im August 1931 ihren Rechtsbeziehungen gegeben haben, insofern danach die alte Schuld des Ehemanns hat erlöschen, die Beklagte Hauptschuldnerin werden und der Ehemann nur noch für sie als Bürge haften sollen, muß zurüdtreten hinter der durch die Rechtskraftwirkung des Entschuldungsplanes geschaffenen anderen Rechtslage. Es bedarf demgemäß keines Eingehens auf die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die Mitschuldnerstellung der Beklagten begründet, und auf die von der Revision dagegen erhobenen Bedenken.

Das Eingreifen des § 7 der 6. Ostb.Durchf.Wo. zu Gunsten der Beklagten hängt hiernach nur davon ab, ob der Beklagten bei Befriedigung der Klägerin ein Ersatzanspruch an ihren Ehemann oder dessen Erben zugestanden haben würde. Das aber nimmt der Vorderrichter in tatsächlicher, aus den Umständen, insbesondere aus den Beweisergebnissen hergeleiteter Feststellung an. Die Einwendungen der Revision gegen diese für das Revisionsgericht bindende Feststellung sind nicht begründet. Ein Verstoß gegen § 286 ZPO. ist aus dem angefochtenen Urteil nicht ersichtlich. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß nach dem Willen der Eheleute R. die Beklagte jenen Ersatzanspruch haben sollte, ist weder tatbestandswidrig, noch steht sie etwa zum Inhalt der Abmachungen vom August 1931

in unvereinbarem Gegensatz, vielmehr lag es im Rahmen nächstliegender Ermägungen, daß die Beklagte mit dem Eintreten für die Schuld ihres Mannes diesem damit nicht auf die Dauer ein Geschenk machen wollte und sollte. Daß der in § 7 der 6. OsthDurchfVo. gemeinte Erfahanspruch ein auf Gesetz beruhender sein müsse, nicht aber auf Vertrag sich stützen dürfe, folgt weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinne der Gesetzesvorschrift.

Steht nach alledem der Beklagten der § 7 der 6. OsthDurchfVo. zur Seite, so beruft sie sich mit Recht auf das im Entschuldungsplan festgestellte Erlöschen der Kontoforderung der Klägerin gegen den Betriebsinhaber und ist somit die gegen sie erhobene Klage unbegründet.